

Übersicht zum Schuldnerverzug

1. Voraussetzungen des Schuldnerverzuges

a) Fälliger, durchsetzbarer Anspruch

aa) bestehender Anspruch

--> in diesem Rahmen ist zu prüfen, ob überhaupt ein Anspruch besteht, mit dem der Schuldner in Verzug geraten sein könnte. In diesem Rahmen können auch Probleme des BGB AT bezüglich des Vertragsschlusses etc auftreten

bb) Fälligkeit des Anspruchs

Die Fälligkeit des Anspruchs richtet sich nach § 271 I BGB. Zu beachten ist hier, dass die Regelung des § 271 I BGB nur gilt, wenn nicht ein Fälligkeitstermin vereinbart worden ist (vgl § 271 I BGB "im Zweifel...")

cc) Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Erforderlich ist, dass der Anspruch durchsetzbar ist, d.h. dass ihm keine Einreden entgegenstehen.

Hier gilt:

Im Rahmen der Einrede des § 320 BGB (Einrede des nicht erfüllten Vertrages) ist für die "Verhinderung" des Verzuges nicht erforderlich, dass der Schuldner die Einrede auch erhebt. Vielmehr hindert allein das Bestehen der Einrede bereits den Verzugseintritt

Im Rahmen der Einrede aus § 273 BGB ist zur "Verzugsverhinderung" dagegen erforderlich, dass die Einrede auch erhoben wird. Grund hierfür ist, dass § 273 III BGB eine Abwendungsbefugnis des Gläubigers vorsieht; hiervon kann der Gläubiger aber nur dann Gebrauch machen, wenn er von der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Schuldner Kenntnis hat

b) Nichtleistung trotz Mahnung

Erforderlich ist weiterhin, dass der Schuldner trotz Mahnung nicht geleistet hat.

aa) Begriff der Mahnung

Eine Mahnung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die Leistung zu erbringen; der Gläubiger muss deutlich machen, dass er die geschuldete Leistung verlangt.

Nicht erforderlich ist aber, dass der Gläubiger den Schuldner auf die weiteren Folgen einer Nichtleistung nach Mahnung hinweist (vgl MüKo-BGB/Ernst, 5.Aufl., § 286 Rn.48)

Zu beachten ist weiter, dass eine Mahnung erst nach Eintritt der Fälligkeit erfolgen darf; eine vorherige Mahnung ist unwirksam; eine Heilung durch den Eintritt der Fälligkeit ist nicht möglich (vgl BGH NJW 1992, 1956). Möglich ist es aber, die Mahnung mit der Handlung, die die Fälligkeit begründet, zu verbinden.

bb) Entbehrlichkeit der Mahnung

In manchen Fällen sieht der Gesetzgeber den Eintritt eines Schuldnerverzuges auch ohne Mahnung vor. In diesen Fällen ist die Mahnung entbehrlich

(1) Entbehrlichkeit nach § 286 II Nr.1 BGB

Eine Mahnung ist nach § 286 II Nr.1 BGB nicht erforderlich, wenn die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt ist ("dies interpellat pro homine"). Hier kann als Leistungszeit ein Kalendertag oder ein Kalenderabschnitt bestimmt werden.

Zu beachten ist im Rahmen des § 286 II Nr.1, dass die Leistungszeit durch Gesetz, Urteil oder vertragliche Vereinbarung bestimmt werden kann. Eine einseitige Bestimmung durch den Gläubiger ist - abgesehen von den Fällen des § 315 BGB- nicht möglich (vgl BGH NJW 2008, 50).

(2) Entbehrlichkeit nach § 286 II Nr.2 BGB

Eine Mahnung ist weiter entbehrlich, wenn die Leistung eine angemessene Zeit nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu erfolgen hat und die Leistungszeit sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.

Bsp: "Zahlung 2 Wochen nach Lieferung"

(3) Entbehrlichkeit nach § 286 II Nr.3 BGB

Eine Mahnung ist weiter im Falle einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung durch den Schuldner entbehrlich. Erforderlich ist hierbei, dass der Schuldner klar und eindeutig zu erkennen gibt, dass er die Leistung nicht erbringen wird. An die Ernsthaftigkeit sind dabei strenge Anforderungen zu stellen, es muss sich um das "letzte Wort" des Schuldners handeln.

(4) Entbehrlichkeit nach § 286 II Nr.4 BGB

Eine Mahnung kann nach § 286 II Nr.4 BGB aus besonderen Gründen entbehrlich sein. Erforderlich ist hier eine Abwägung der beiderseitigen

Interessen der Parteien; der sofortige Verzugsseintritt muss hiernach geboten sein.

Erfasst sind hier die Fälle einer besonderen Dringlichkeit der Leistung (z.B. bei Wasserrohrbruch in Geschäft) sowie die Fälle der sog. Selbstmahnung (Schuldner hat Leistung selbst angekündigt)

c) Sonderregelung bei Entgeltforderungen

Im Rahmen von Entgeltforderungen kommt der Schuldner nach § 286 III 1 BGB spätestens 30 Tage nach Erhalt einer Zahlungsaufstellung in Verzug; bei Verbrauchern ist nach § 286 III 1 2.Hs ein Hinweis auf diese Rechtsfolge erforderlich.

Zu beachten ist, dass § 286 III nur für Entgeltforderungen (d.h. solche Forderungen, die eine Gegenleistung für eine andere Leistung darstellen) gilt.

Zudem kann der Verzugsseintritt durch Mahnung auch vor der 30-Tages-Frist eintreten; die Regelung des § 286 III ist nicht abschließend ("spätestens").

2. Rechtsfolgen des Verzuges

a) Ersatz des Verzögerungsschadens

Nach §§ 280 I,II; 286 BGB hat der Gläubiger im Falle des Verzuges einen Anspruch auf Ersatz der durch die Verzögerung der Leistung entstandenen Schäden.

Im Rahmen möglicher Rechtsverfolgungskosten (Anwaltskosten) ist hier unbedingt zu beachten, dass diese nur von dem Moment an ersetzt werden, in denen der Schuldner bereits im Verzug ist. Die Kosten der verzugsbegründenden Mahnung (sog. Erstmahnung) ist nicht ersatzfähig (vgl. BGH NJW 1985, 320 [324]).

b) Ersatz von Verzugszinsen

Nach § 288 I BGB ist eine Geldschuld im Falle des Verzuges zu verzinsen. Der Zinssatz ergibt sich aus § 288 I BGB; bei Entgeltforderungen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, gilt § 288 II BGB.

Zu beachten ist, dass nach § 288 IV BGB auch ein über die o.g. Zinssätze hinausgehender Schaden ersetzt werden kann (z.B. höhere Kreditkosten); Anspruchsgrundlage ist dann §§ 280 I,II; 286 BGB.

c) Weiterhin hat der Verzugsseintritt nach § 287 BGB auch eine Haftungsverschärfung zur Folge. Bedeutend ist hier v.a., dass nach § 287 S.2 BGB eine Haftung auch für Zufall besteht.

